

Jugendhilfeausschuss

öffentliche Sitzung

Datum: 03.04.2017

Tagesordnungspunkt: 4	Vorlage Nr. JHA X/28
Thema: Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der Jugendhilfe	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Jugend, Soziales und Integration Name: Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 03.04.2017

Anlage:

- Qualitätsentwicklungsvereinbarung Landkreis Calw (Anlage 1)
- Einzelfallbezogene Endauswertung bei Hilfeende (Anlage 2)

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, mit den Trägern, die im Landkreis Calw teilstationäre und stationäre Angebote der Jugendhilfe vorhalten, Qualitätsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII abzuschließen.

Begründung zur Vorlage JHA X/28

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – verpflichtet den Landkreis als öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird, mit den Träger der Einrichtung über seinen Verband Vereinbarungen über

- Inhalt
- Umfang und
- Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung)
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahme zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abzuschließen.

Während Leistungsvereinbarungen und Entgeltvereinbarungen mit den im Landkreis tätigen Trägern bereits abgeschlossen sind, stehen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen noch aus. Die Jugendhilfeplanung hat den Entwurf einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung ausgefertigt, der mit den Einrichtungsträgern, die im Landkreis ambulante oder teilstationäre Maßnahmen der Jugendhilfe anbieten, abgeschlossen werden soll.

Der Entwurf ist in der Anlage beigefügt. Er entspricht vollinhaltlich den Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt –.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung hat zum Ziel, gemeinsame Absprachen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung festzulegen. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung fokussiert u.a. die Qualitätsbereiche Aufnahmeverfahren, Hilfeplanung, Hilfebeendigung, Kommunikation und Zusammenarbeit bei Konflikten und Beschwerden. Hierzu sind klare Absprachen und Vorgehensweise in der Vereinbarung festgehalten. Zudem erfolgen Einfallauswertungen anhand eines Auswertebogens zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Diensten und der Einrichtung bei Hilfeende sowie gemeinsame Auswertungen mit den jeweiligen Trägern in einem zweijährigen Rhythmus. Auch dieser Auswertebogen ist in der Anlage beigefügt.

Darüber hinaus finden ebenfalls in einem zweijährigen Rhythmus Treffen mit allen Trägern statt, in denen die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen reflektiert und eventuelle Neuerungen oder Änderungen aufgenommen werden können.